

Datenbankdetails

Datenbank:	Recht
Titel:	<u>Recht kompakt - Südafrika</u>
Datum:	18.02.2011
Land:	Südafrika
Produktkategorie:	Recht kompakt
Ihr Ansprechpartner bei Germany Trade and Invest:	Herr Füsser, Ruf: 0228/24993-369

Recht kompakt - Südafrika

Allgemeines

Die Republik Südafrika gehört mit seinen rund 50 Mio. Einwohnern und einer Quadratmeterzahl von 1,22 Mio. zu den wirtschaftlich bedeutendsten Ländern des afrikanischen Kontinents. Das Land ist gegliedert in neun Provinzen mit einer ethnisch sehr unterschiedlichen Bevölkerung. Dies macht sich auch darin bemerkbar, dass es 11 amtliche Landessprachen gibt, wobei Englisch vom Großteil der Bevölkerung gesprochen wird. Erst mit dem Ende des Apartheid-Systems im Jahr 1994 wurden in Südafrika freie Wahlen durchgeführt. Seit 1994 stellt der ANC (African National Congress) die dominierende politische Kraft dar und verfügt in fast allen Parlamenten über klare Zwei-Drittel-Mehrheiten, hat allerdings nach innerparteilichen Turbulenzen (erzwungener Abgang des Präsidenten Thabo Mbeki am 25.9.2008) mit Problemen zu kämpfen. Amtierender Präsident ist seit dem 9.5.2009 Jacob Zuma.

Auf dem Programm des ANC stehen nach wie vor umfassende Veränderungen der Strukturen in Südafrika, sowohl auf der gesellschaftlichen als auch ganz besonders auf der wirtschaftlichen Ebene. Letztere wird immer noch von der weißen Minderheit (ca. 10% Bevölkerungsanteil) dominiert, doch die Regierung der Präsidialdemokratie strebt eine Korrektur der derzeitigen Verhältnisse an. Dies wird dokumentiert durch eine Reihe einschlägiger gesetzlicher Initiativen, die der schwarzen Mehrheit zu einer angemessenen Vertretung in allen Bereichen verhelfen soll.

Südafrika verfügt über große Mengen an Bodenschätzen (Gold, Diamanten, Kohle, Platin, Eisen), ist aber auch der weltweit drittgrößte Exporteur von Agrarprodukten. Massenarbeitslosigkeit und Kriminalität sind schwerwiegende Probleme; die offizielle Arbeitslosenquote von weit über 20% (2009: 23,5%) und die extrem hohen Mord- und Vergewaltigungsraten lassen das Ausmaß des Problems erkennen.

Das Rechtssystem Südafrikas basiert sowohl auf Elementen des common law (also dem auf früheren Gerichtsentscheidungen beruhendem Recht, wie es im anglo-amerikanischen Raum verwendet wird) und des civil law (der in den kontinental-europäischen Staaten gebräuchlichen Rechtsordnung basierend auf dem römischen Recht). Allerdings ist der Einfluss des common law relativ überschaubar und beschränkt sich vor allem auf Bereiche des Gesellschafts- Handels- und Zivilprozessrechts.

Südafrika ist Mitglied der Vereinten Nationen (UN), der Afrikanischen Union (AU), des Commonwealth, der WTO, der Southern African Development Community (SADC), der Southern African Customs Union (SACU) und der Common Monetary Area (CMA).

UN-Kaufrecht/UN-Verjährungsrecht

Südafrika ist dem UN-Kaufrechtsübereinkommen von 1980 - im Unterschied zu Deutschland - bisher nicht beigetreten.

Dies gilt auch für das UN-Verjährungsübereinkommen von 1974. Verjährung in Südafrika ist im Prescription Act von 1969 und einer Reihe von Sondergesetzen geregelt; die Verjährungsfristen betragen zwischen 3 und 30 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Fälligkeit der Schuld.

www.uncitral.org

Gewährleistung

Für versteckte Mängel am Verkaufsgegenstand haftet der Verkäufer. Tritt ein solcher Mangel innerhalb von 6 Monaten nach dem Kauf auf, so hat der Käufer das Recht die Sache ohne Erstattung von Nutzungersatz und auf Kosten des Verkäufers zurückzugeben (Art. 56 Abs. 2 Consumer Protection Act 2008). Der Käufer hat die Wahl zwischen einem Anspruch auf Nachbesserung, Ersatz oder Wandlung; auch ein Schadensersatzspruch steht ihm unter Umständen zu. Die Parteien können die Verkäufer-Haftung für versteckte Mängel vertraglich ausschließen; eine solche Ausschlussklausel ist jedoch nur dann wirksam,

wenn der Verkäufer keine Kenntnis von dem Fehler hatte, der Käufer auf den Ausschluss hingewiesen wurde und der Ausschluss nicht gegen die public policy verstößt. Entsprechendes gilt auch für die Rechtsmängelhaftung: konnte der Verkäufer den Rechtsmangel, so kann der Käufer hier die Rückzahlung des Kaufpreises verlangen.

Sicherungsmittel

Der Eigentumsvorbehalt (retention of title) bedarf grundsätzlich keiner Schriftform und kann formlos vereinbart werden. Gleichwohl empfiehlt sich eine schriftliche Absicherung, außerdem muss der Eigentumsvorbehalt vor Lieferung vereinbart werden. Gutgläubiger Erwerb durch Dritte ist, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht möglich.

Veräußert der Käufer ohne vorher Eigentümer geworden zu sein, kann der Verkäufer kraft seines Eigentumsvorbehalts die Ware von jedem Dritten heraus verlangen. So schützt ein - im Zweifel schriftlich vereinbarter Eigentumsvorbehalt - auch vor Insolvenz eines Importeurs oder Lagerhalters. Der Erwerb des Eigentums vom Insolvenzverwalter schützt jedoch den Erwerber. Der ursprüngliche Eigentümer kann dann nur den erzielten Kaufpreis vom Insolvenzverwalter heraus verlangen.

Weitere Sicherungsmittel bei einem Vertrag über bewegliche Sachen sind das Pfandrecht (lien), wobei eine Schriftform nicht erforderlich, aber sinnvoll ist und die Bürgschaft (warranty), wobei diese schriftlich erfolgen muss. In der Praxis vielfach angewandt wird eine Art Hypothek über bewegliche Dinge (special notarial bond hypothecating specially described movable property), die dem Bond-Inhaber ein Verwertungsrecht an der Sache einräumt, soweit sie sich noch im Besitz des Schuldners befindet. Dieses Recht ist dem weiteren Gläubiger im Falle der Insolvenz vorrangig, muss allerdings registriert sein.

Produzentenhaftung

Ein gesondertes Produkthaftungsgesetz gibt es in Südafrika nicht. Der Käufer eines schadhaften Erzeugnisses besitzt vertragliche Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer, nicht jedoch gegen einen vorherigen Verkäufer oder den Hersteller. Der Consumer Protection Act 2008 enthält in Art. 56 Abs 1 eine stillschweigende Garantie des Herstellers und des Zwischenhändlers, dass das Produkt den allgemeinen Qualitätsanforderungen entspricht. Die Ansprüche richten sich jedoch jeweils gegen den Lieferanten und daher für den Konsumenten nicht notwendiger Weise auch gegen den Produzenten.

Immobilienrecht

Ausländer können in Südafrika weitgehend unbeschränkt Grundvermögen erwerben. Ein Kaufvertrag (agreement of sale) ist bereits durch privatschriftlichen Vertrag bindend, er muss nicht notariell beurkundet werden. Vorvertrag oder Vormerkung sind nicht üblich. Im Kaufvertrag wird in der Regel vorgesehen, 10-20% des Kaufpreises als Anzahlung (deposit) innerhalb einer kurzen Frist (ca. zwei Wochen) auf ein Anderkonto (beim Makler oder Notar) zu zahlen.

Vergleichbar dem deutschen Grundbuch ist das Deeds Register, bei dem das Eigentum am Grundstück eingetragen wird und der Eigentümer eine Urkunde (Deed of Transfer) erhält, die sein Eigentum verbrieft. Ohne Übergabe der Urkunde kann das Eigentum am Grundstück nicht weiterveräußert werden.

Beauftragt mit der Übertragung wird, sofern im Kaufvertrag nichts anderes vereinbart wurde, der Grundbuchanwalt (Conveyancer) des Verkäufers; allerdings sollte der Käufer zur Wahrung seiner Interessen und zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Übertragung seinen eigenen Conveyancer einschalten.

Der Käufer hat neben dem Kaufpreis üblicherweise auch eine Steuer für den Kauf der Immobilie zu zahlen. Diese ist für Grundstücke mit einem Kaufpreis von bis zu ½ Mio. Rand erlassen, beträgt für Grundstücke mit einem Kaufpreis von ½ - 1 Mio. Rand 5% und bei einem Wert von mehr als 1 Mio. Rand 8%. Beim Verkauf des Grundstücks fällt auch für Ausländer die Kapitalertragsteuer an. Diese errechnet sich, indem 25% des Kapitalertrags den Einkünften zuaddiert werden und der Steuerpflichtige den auf dieses Einkommen anfallenden Steuersatz zu zahlen hat.

Vertriebsrecht

Das Vertriebsrecht richtet sich nach dem common law und ist weitgehend der vertraglichen Vereinbarung überlassen. Zwar kennt das südafrikanische Recht grundsätzlich für einzelne Vertreterverhältnisse auch gesetzliche Formanforderungen (z.B. im Zusammenhang mit der Übereignung von Immobilien oder der Registrierung von Hypotheken), für den Handelsvertreter gibt es insoweit jedoch keine Bestimmungen. Auch eine Registrierung des Handelsvertreters in einem speziellen Register ist nicht vorgesehen. Ansprüche ergeben sich ausschließlich aus dem Vertrag. Der Begriff Handelsvertreter (Agent) kann sowohl für einen Vertreter im engeren Sinn als auch für einen unabhängig Handelnden (Independent Contractor) verwendet werden.

Ein Vertragshändler (Distributor) ist unter beiden Bezeichnungen vorstellbar. Einem Unternehmer steht es frei, eine Exklusivvertretung für ein oder mehrere Erzeugnisse zu vergeben. Grundsätzlich ist der Vertreter an den Umfang seiner Vollmacht gebunden, jedoch kann der Umfang seine Vollmacht dann weiter ausgelegt werden, wenn dies zur Erledigung der von ihm übernommenen Aufgaben erforderlich ist.

Trotz zahlreicher Freiheiten für beide Parteien bei der Gestaltung des Vertrags ist im internationalen Geschäft die Schriftform empfehlenswert, wobei insbesondere der Umfang der Vertretungsmacht genau festgelegt werden sollte.

Eine Vertragsauflösung erfolgt entsprechend den Vertragsbedingungen und dem allgemeinen Vertragsrecht. Natürlich kann auch eine außerordentliche Kündigung erfolgen. Ist aufgrund der Handlungen eines Vertragspartners dem anderen Vertragspartner ein Schaden entstanden, so kommen Schadensersatzansprüche in Betracht. Ein Ausgleichsanspruch ist nur zu zahlen, wenn er zuvor vertraglich vereinbart wurde.

Investitionsrecht

Südafrika verfügt über kein spezielles Investitionsförderungsgesetz. Stattdessen finden sich eine Vielzahl von Investitionsförderungen und -programmen in verschiedenen Gesetzen, von denen einige hier dargestellt werden sollen.

Das Research and Development (R&D) Tax Incentive Programme ist im Income Tax Act geregelt. Es sieht zum einen eine höhere abzugsfähige Summe auf R&D Ausgaben vor und erlaubt zum anderen eine beschleunigte Abschreibungsrate auf R&D bezogene Anlagegüter (50% im ersten, 30% im zweiten, 20% im dritten Jahr). Unter den Begriff der Anlagegüter fallen R&D verwandte Ausgaben wie Löhne, Material, Gebäude, Maschinen, Ausrüstung oder ähnliches. Verantwortlich für dieses Programm ist das Department of Science and Technology.

Im Rahmen des Industrial Development Zone (IDZ) Programms wurden bisher 3 IDZs gegründet, zwei weitere sind noch in der Entwicklungsphase. Diese sind jeweils an große Flughäfen oder Häfen angegliedert und haben auch eine zollfreie Zone. Jede dieser IDZs erlaubt das Beziehen umsatzsteuerfreier Lieferung aus lokaler Produktion, verfügt über steuerliche Anreize, eine moderne Infrastruktur und den zollfreien Import von für die Produktion benötigten Rohstoffen. Bei den 4 IDZs handelt es sich um die Coega IDZ (www.coega.com), die East London IDZ (www.elidz.co.za), die Richards Bay IDZ (www.richardsbayidz.co.za), die OZ Tambo IDZ (wartet auf Betriebserlaubnis) und die Mafikeng IDZ (der Mafikeng Flughafen wurde erst kürzlich zu einem internationalen Flughafen und fiel daher zuvor aus dem Rahmen des IDZ Programms).

Im Rahmen des Critical Infrastructure Programmes können Unternehmen einen Zuschuss von 10-30% der Entwicklungskosten erhalten. Entwicklungskosten die im Rahmen des Programms übernommen werden sind vor allem Kosten, die direkt mit der Infrastrukturmaßnahme in Verbindung stehen, sei es Materialkosten, Löhne oder ähnliches.

Im Rahmen des Enterprise Investment Programmes können Unternehmen eine Beihilfe in verschiedenen Sektoren beantragen, sei es im produzierenden Gewerbe, in der Tourismusbranche oder auch im Rahmen einer ausländischen Investition (wobei die zuerst genannten Beihilfen auch für ausländische Investitionen verfügbar sind).

Es existieren weitere Fördermaßnahmen wie etwa das Technology and Human Resources for Industry Programme oder das Support Programme for Industrial Development Corporation, so dass je nach Art der Investition eine Vielzahl an Förderanträgen gestellt werden kann.

Hinzuweisen ist auf den sogenannten BEE-Status von Unternehmen, wenn es um die Vergabe öffentlicher Aufträge oder die Privatisierung staatlicher Unternehmen geht. BEE steht für Black Economic Empowerment und bedeutet, dass der Staat bei der Vergabe öffentlicher Aufträge oder der Privatisierung staatlicher Unternehmen, diejenigen mit einem höheren BEE-Status bevorzugen muss. Dies soll dazu dienen, die sozialen Ungleichgewichte aufgrund des Apartheid-Systems anzugleichen.

Zwischen Deutschland und Südafrika besteht der Investitionsförderungs- und -schutzvertrag vom 25.1.1995, welcher am 10.4.1998 in Kraft getreten ist.

Gesellschaftsrecht

Rechtsgrundlage für die insbesondere von ausländischen Investoren meist als Unternehmensrechtsform gewählte Kapitalgesellschaft ist der Companies Act aus dem Jahr 1973 in der Fassung des Companies Amendment Act 37 von 1999. Alle Eintragungen (z.B. der Satzung) haben beim Companies and Intellectual Property Registration Office (CIPRO, Pretoria), dem früheren Handelsregister, zu erfolgen.

Häufigste Kapitalgesellschaft ist die GmbH (Private Company), die auch mit nur einem Gesellschafter gegründet werden kann. Die Höchstzahl der Gesellschafter beträgt 50. Das Gesetz enthält zwar keine Angaben über ein Mindestkapital, jedoch muss die Geschäftsführung nach der Eintragung erklären, ob das verfügbare Kapital für den Zweck der Gesellschaft ausreichend ist und wenn nicht, darlegen, wie die Gesellschaft das notwendige Kapital aufbringen wird. Eine GmbH muss den Namenszusatz "proprietary" oder "Pty" unmittelbar vor dem ebenfalls erforderlichen Zusatz "Limited" oder "Ltd." führen. Aktiengesellschaften (Public Company) benötigen mindestens sieben Gesellschafter. Aktiengesellschaften können ihre Aktien öffentlich handeln, müssen dies aber nicht. Außerdem müssen Aktiengesellschaften den Namenszusatz "Limited" oder "Ltd." führen.

Die Geschäftsführung (executive directors and directors) führt die Geschäfte. Grundsätzlich haften die Geschäftsführer nicht persönlich.

Weitere Formen sind die durch ein Gesetz von 1984 möglich gewordenen Close Corporations (vorzugsweise geeignet für kleinere Unternehmen, Beschränkung der Gesellschafter auf 10 natürliche Personen, Trusts sind möglich) und die Personengesellschaften. Die Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft (Branch) muss als External Company beim CIPRO innerhalb von 21 Tagen ab Gründung eingetragen werden.

Noch in diesem Jahr (voraussichtlich zum 1. April) ist mit der Inkraftsetzung des Companies Act 2008 zu rechnen, welcher einige Änderungen umfassen wird:

- eine Verschärfung der Haftungsregelungen seitens der (executive) directors.
- ein effektiveres Insolvenzverfahren, bei dem zunächst die Rettung des Unternehmens im Vordergrund steht.
- eine Vereinfachung der Gründungsvoraussetzungen und Verwaltungsanforderungen.
- eine Stärkung der Minderheitenrechte.

Aufenthaltsrecht

Aufenthalts- und Arbeiterlaubnis für Ausländer müssen vor der Einreise vorliegen. Ständiges Aufenthaltsrecht in Südafrika ist seit einiger Zeit wesentlich schwieriger zu erhalten, da ausländische Beschäftigte nur noch dort zum Zuge kommen sollen, wo der einheimische Arbeitsmarkt kein Angebot machen kann. Ungelernte oder angelernte Arbeitskräfte aus dem Ausland sind nicht gesucht.

Dagegen kann Ausländern mit herausragenden Qualifikationen eine besondere und herausgehobene Arbeitsgenehmigung (Exceptional Skills Work Permit) ausgestellt werden, an dessen Erteilung allerdings recht hohe Auflagen geknüpft sind; Grundvoraussetzung in allen Arbeitsbereichen ist stets die Beherrschung der englischen Sprache. Für die Ausstellung eines General Work Permit ist die wesentliche Voraussetzung der Nachweis des Arbeitgebers, sich vergeblich um die Rekrutierung eines ortsansässigen Bewerbers bemüht zu haben.

Interessant für Unternehmen mit einem dauerhaften Bedarf an ausländischen Arbeitskräften ist das sog. Corporate Permit. Dies erfordert keine Einzelgenehmigung, sondern erlaubt dem Unternehmen, regelmäßig eine gewisse Anzahl an Ausländern in genehmigten Positionen einzustellen.

Arbeitsrecht

Wichtigste Rechtsgrundlage im Bereich des Arbeitsrechts ist der Labour Relations Act von 1996 nebst seinen zahlreichen Ergänzungen, der die grundsätzlichen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und allen Arbeitnehmern regelt. Das Gesetz über grundlegende Arbeitsbedingungen (Basic Conditions of Employment Act) enthält allgemeingültige Bestimmungen zu Arbeitszeiten, Entlohnung, Kündigung, Krankheit, Urlaub etc.

Von Bedeutung ist auch der Employment Equity Act von 1999, der alle Arten von Diskriminierung am Arbeitsplatz (wegen Rasse, Geschlecht, Religion etc.) verhindern soll. Beachtung finden müssen die gesetzlichen Vorschriften, die das Black Economic Empowerment (BEE) regeln. Dieses von der Regierung nach der Beendigung des Apartheidsystems etablierte Instrument hat zum erklärten Ziel, schwarze Unternehmer und auch Arbeitnehmer durch Übertragung von Eigentum sowie die Übernahme von Management- und Kontrollfunktionen aktiv in die private Wirtschaft einzubinden.

Traditionell stark ist der Einfluss der Gewerkschaften in Südafrika, allen voran der Dachverband Congress of South African Trade Unions (COSATU), der insbesondere der Regierungspartei ANC sehr nahe steht.

Devisenrecht/Zahlungsverkehr

Gewisse Devisenkontrollen sowohl für Gebietsansässige als auch für Nichtansässige sind wegen der ständigen Furcht vor Kapitalflucht seit geraumer Zeit vorhanden, durchgeführt vom Exchange Control Department der südafrikanischen Zentralbank (South African Reserve Bank).

Beschränkungen hinsichtlich des mitgebrachten ausländischen Bargelds bestehen nicht, wobei allerdings höchstens 5.000 Rand pro Person in bar ein- bzw. ausgeführt werden dürfen. Bei darüber hinausgehenden Beträgen muss bei der Zentralbank eine Genehmigung eingeholt werden, wobei der zu transferierende Betrag in einer angemessenen Relation zum Einkommen sein soll. Ausländer werden fünf Jahre nach Erhalt einer Daueraufenthaltsgenehmigung für Südafrika für die Devisenkontrolle als ansässige Personen betrachtet und unterliegen damit auch den entsprechenden Beschränkungen des Devisentransfers.

Auslandskapital kann unbeschränkt auf dem üblichen Bankenweg eingeführt und dann später, nach Beendigung der Investition, auch wieder ausgeführt werden. Bei größeren Überweisungen nach Südafrika müssen Herkunft und Zweckbestimmung des eingeführten Vermögens offengelegt werden können.

Praktisch alle gängigen Kreditkartensysteme sind in Südafrika eingeführt und akzeptiert. Die Bezahlung größerer Beträge per Scheck ist üblich, im Scheckverkehr ist der Orderscheck am weitesten verbreitet.

Gewerblicher Rechtsschutz

Das Patentrecht ist geregelt im Patents Act No. 57 von 1978, weitgehend angelehnt an angelsächsisches Recht. Die Patentschutzdauer beträgt 20 Jahre ab Antragstellung. Schutzzfähig sind neue und nützliche Erfindungen von Prozessen, Maschinen oder sonstigen Zusammenstellungen von Material. Die Anmeldung muss in der Regel von einem einheimischen Patentanwalt gestellt werden, da die Anmeldung durch Ausländer oder ausländische Patentanwälte vom Patent Office nicht akzeptiert wird.

Die Eintragung von Warenzeichen (Rechtsgrundlage bildet der Trade Mark Act No. 194 of 1993, as amended by the Intellectual Property Laws Amendment Act of 1997 und common law) muss beim Registrar of Trade Marks erfolgen. Die Laufzeit eines registrierten Warenzeichens beträgt zehn Jahre (beliebig erneuerbar), bei Nichtnutzung kann nach fünf Jahren Löschung erfolgen. Ein Zeichen ist definiert als jedes Wortes, eines Buchstaben, einer Zahl, einer Form, eines Musters, einer Verzierung, einer Farbe oder einer beliebigen Zusammenstellung dieser Dinge.

Copyrights sind geregelt im Copyright Act No. 98 von 1978. Südafrika hat die Berner Konvention unterzeichnet und gewährt ein Copyright von 50 Jahren. Eine Registrierung ist möglich, jedoch nicht erforderlich; ein Schutz des zu schützenden Werkes tritt bei Erstellung ein. Geschützt werden können neben literarischen, musikalischen und artistischen Werken auch Filme, Radio- und TV-Sendungen und Computerprogramme. Zuständige amtliche Stelle für den Bereich Gewerblicher Rechtsschutz in Südafrika ist das CIPRO (Companies and Intellectual Property Registration Office, Pretoria).

Südafrika ist dem Patentrechtsabkommen vom 19.6.1970 am 16.3.1999 beigetreten. Ferner gehört es weiteren internationalen Grundlagenverträgen in diesem Bereich an, so seit 1975 der Pariser Verbandsübereinkunft von 1883, dem Locarno-Abkommen zu Mustern und Modellen seit 1996 sowie dem WIPO-Urheberrechtsvertrag seit 1967.

Steuerrecht

Steuern werden von der Zentralregierung, den Provinzen und Gemeinden erhoben. Das Land ist in insgesamt 34 Steuerbezirke eingeteilt. Die Steuern auf Einkommen und Gewinne werden in Südafrika durch die South African Revenue Service (SARS) erhoben. Das Steuerjahr geht grundsätzlich vom 1. April bis zum 31. März.

Gesetzliche Grundlage der Körperschaftsteuer ist der mehrfach novellierte Income Tax Act No. 58/1962. Der unbeschränkten Körperschaftsteuer (also mit ihrem weltweiten Einkommen) unterliegen Unternehmen, die in Südafrika ihren Sitz oder das Management haben. Beschränkt steuerpflichtig (also nur mit ihrem südafrikanischen Einkommen) sind solche Unternehmen, die lediglich eine Betriebsstätte in Südafrika unterhalten. Für in Südafrika ansässige Kapitalgesellschaften besteht ein pauschaler Steuersatz von 28% (für einige Branchen, insbesondere Bergbau und Versicherer bestehen höhere Steuersätze). Sofern das Unternehmen Dividenden an die Gesellschafter ausschüttet, fällt für das Unternehmen zudem eine 10%ige Secondary Tax on Companies (STC) an. Inländische Dividenden sind demzufolge auf der Ebene der Gesellschafter nicht zu versteuern. Sinn und Zweck der Regelung ist es, Unternehmen dazu zu ermutigen den Gewinn zu reinvestieren und nicht auszuschütten. Seit einiger Zeit wird erwartet, dass dieses System umgestellt wird, so dass Dividenden seitens der Gesellschafter zu versteuern sind und nicht mehr durch die Gesellschaft. Entsprechende Regelungen wurden bereits Ende vergangenen Jahres erwartet, gleichwohl wurden sie bislang nicht umgesetzt. Seit 2001 haben in Südafrika ansässige Unternehmen zudem Kapitalertragssteuern (Capital Gains Tax) zu zahlen. Dabei wird 50% des realisierten Kapitalertrags auf den Unternehmensgewinn aufgerechnet und der jeweils einschlägige Steuersatz angewandt.

Betriebsstätten von ausländischen Unternehmen unterliegen einem Steuersatz in Höhe von 33%. Gewinne der Betriebsstätte unterliegen bei der Abführung an die ausländische Muttergesellschaft nicht der STC. Unternehmen die keine eigene geschäftliche Einrichtung in Südafrika unterhalten, können grundsätzlich einer Quellenbesteuerung unterliegen. Allerdings werden nach südafrikanischem Recht Quellensteuern in Höhe von 12% nur auf Lizenzen erhoben (die Vermittlung von Expertise - capacity building - fällt unter den Begriff der Lizenz); Dividenden und Zinsen werden nicht besteuert. Das derzeit noch geltende Doppelbesteuerungsabkommen vom 25.1.1973 mit Deutschland sieht eine Quellenbesteuerung für Dividenden in Höhe von 15% bzw. 7,5%, für Zinsen in Höhe von 10% und für Lizenzen in Höhe von 0% vor.

In Südafrika aufgrund ihres gewöhnlichen Aufenthalts ansässige natürliche Personen (einschließlich Freiberufler und Einzelunternehmer) sind mit ihrem weltweiten Einkommen steuerpflichtig. Nicht-ansässige unterliegen demgegenüber mit ihrem südafrikanischen Einkommen der Steuer. Die Einkommensteuer ist derzeit wie folgt progressiv gestaffelt:

Einkommen (Rand)	Einkommensteuersatz (%)
bis 132.000	18
132.001 - 210.000	25
210.001 - 290.000	30
290.001 - 410.000	35
410.001 - 525.000	38
über 525.000	40

Es existieren eine Reihe von Steuerabzugsmöglichkeiten (z.B. für Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung).

Grundlage der Umsatzbesteuerung ist die seit 1991 bestehende und in ihren Grundzügen dem System der Europäischen Union entsprechende Mehrwertsteuer (VAT) auf Waren und Dienstleistungen, deren Standardsatz nach wie vor 14% beträgt.

Steuerbefreit sind neben dem Export eine Reihe von Grundnahrungsmitteln (Reis, Gemüse, Milchprodukte, Früchte, Pflanzenöle u.Ä.), Benzin, Diesel und sonstige Brennstoffe sowie Bereiche der Personenbeförderung, Vermietung, bestimmte Finanzdienstleistungen und Ausbildung.

Eine VAT-Registrierung ist ab einem Jahresumsatz von 1 Mio. Rand vorgeschrieben. Umsatzsteuerpflichtig ist jeweils der Verkäufer. Wichtig ist, dass auch ein ausländischer Verkäufer ohne Betriebsstätte in Südafrika unter Umständen der Umsatzsteuerpflicht unterfällt. Eine Vorabklärung mit den südafrikanischen Finanzbehörden ist daher vorab dringend anzuraten. Es besteht die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs. Für lokal erbrachte Dienstleistungen, etwa für eine Messebeteiligung, gibt es für ausländische Auftraggeber allerdings keine Mehrwertsteuer-Rückerstattung.

Die Stempelsteuer wurde zum 1.4.2009 abgeschafft und durch eine Steuer auf die Übertragung von Wertpapieren (securities transfer tax) ersetzt. Der Steuersatz beträgt 0,25%.

Zwischen Südafrika und Deutschland besteht seit dem 25.1.1973 ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, das am 28.2.1975 in Kraft getreten ist. Am 9.9.2008 wurde ein neues Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet. Letzteres ist aber noch nicht in Kraft getreten. Der Text der beiden Doppelbesteuerungsabkommen ist auf der Seite des Finanzministeriums abrufbar.

Rechtsverfolgung

Zwischen Deutschland und Südafrika besteht nach wie vor kein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen; wohl ist indes die Gegenseitigkeit für Zahlungsurteile verbürgt. Selbst beim Vorliegen eines rechtskräftigen ausländischen Urteils muss also vor einem örtlich zuständigen südafrikanischen Gericht geklagt werden.

Eine Unterscheidung zwischen Zivil- und Handelsgerichten gibt es in Südafrika nicht. Höchste Instanz ist der Oberste Gerichtshof (Supreme Court), der über eine unbegrenzte Rechtsprechungsgewalt verfügt. Am bedeutsamsten für Streitigkeiten in Zivilsachen sind die erstinstanzlich und bis zu einem Streitwert von 100.000 Rand zuständigen Magistrate's Courts (Amtsgerichte; Parteien können sich selbst vertreten) sowie die High Courts (oberste Gerichte der Provinzen). Bei Streitwerten bis zu 3.000 Rand wird auch vor den Small Claims Courts verhandelt, vor denen ein Anwaltsverbot herrscht.

Eine Klage wird erst nach Zustellung an den Beklagten rechtshängig, wobei dies in Südafrika angesichts der nicht vorhandenen Meldepflicht schon zu zusätzlichen Kosten führt (durch Hinzuziehung eines Gerichtsvollziehers). Die Prozessführung obliegt ausschließlich den Parteien. Die Prozesskosten setzen sich aus den Gerichtskosten und den Kosten für den Anwalt (es existiert keine Gebührenordnung) zusammen, eine Orientierung am Streitwert gibt es offiziell nicht. Auch bei einem obsiegenden Urteil werden der Partei nicht alle Kosten ersetzt, gewöhnlich muss man auch in solchen Fällen mit der Übernahme von etwa einem Drittel rechnen. Ansprüche in Südafrika unterliegen einer regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren, Hemmungen und Unterbrechungen sind vorgesehen.

Als Alternative zum Rechtsweg bietet sich die Vereinbarung einer schiedsgerichtlichen Streitbeilegung an. Südafrika ist seit dem 1.8.1976 Vertragsstaat des New Yorker Übereinkommens vom 10.6.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

So wurden mit dem Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards Act No. 40/1977 die Regelungen der New Yorker Konvention in das südafrikanische Recht übernommen, dessen Schiedsrecht im Arbitration Act 42 von 1965 niedergelegt ist. Das Gesetz unterscheidet übrigens nicht zwischen internationalen und nationalen Schiedsgerichtsverfahren. Dadurch ergibt sich auch eine starke Einflussnahme südafrikanischer Gerichte auf internationale Schiedsverfahren.

Mit wenigen Ausnahmen ist ein Schiedsspruch endgültig. Die Parteien können das Verfahren frei bestimmen; so können auch Schiedsgerichtskammer, Schiedsort und die Zahl der Schiedsrichter frei gewählt werden. Der Schiedsspruch muss schriftlich erfolgen.

Nützliche Internetadressen

- Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Pretoria: www.pretoria.diplo.de
- Botschaft der Republik Südafrika Berlin: <http://www.suedafrika.org>
- Deutsch-Südafrikanische Gesellschaft DSAG: www.dsag-bonn.de
- Department of Foreign Affairs: www.dfa.gov.za
- Department of Trade and Industry, Pretoria: www.dti.gov.za
- Companies and Intellectual Property Registration Office: www.cipro.gov.za
- Law Society of South Africa, Pretoria: www.lssa.org.za
- Industrial Development Corporation, IDC: www.idc.co.za
- Deutsche Industrie- und Handelskammer für das südliche Afrika, Johannesburg: www.germanchamber.co.za

- Johannesburg Chamber of Commerce and Industry: www.jcci.co.za
- Cape Chamber of Commerce and Industry: www.capechamber.co.za
- Bundesministerium der Finanzen: <http://www.bundesfinanzministerium.de>

Publikationsangebot

Das komplette Publikationsangebot steht Ihnen unter www.gtai.de (Außenwirtschaft, Publikationen) zum Download zur Verfügung.

Weitere Länderberichte aus der Reihe Recht kompakt können Sie abrufen unter www.gtai.de/recht-kompakt

Meldungen über laufende Rechtsänderungen finden Sie in unserem monatlichen Newsletter "gtai-Rechtsnews", den Sie im Internet unter www.gtai.de/rechtsnews abonnieren können.

Sie suchen Rechtsvorschriften in einem anderen Land? Nutzen Sie den Service unter www.gtai.de/auslaendische-gesetze